



Alles regeln für Notfälle,
Unfälle, Pflegefall und Tod

Entspannt in die
Zukunft blicken

LVM
VERSICHERUNG



Inhalt

Auf ein offenes Wort	4
Patientenverfügung	5
Organspende	9
Vorsorgevollmacht	10
Betreuungsverfügung	12
Vorsorge für den Pflegefall	14
Unfallschutz	16
Letzter Wille	18
Hier finden Sie weitere Informationen	20
LVM-Service	22

Auf ein offenes Wort

Wer an die Zukunft denkt, macht Pläne und freut sich darauf. Doch was, wenn ein Unfall oder eine Krankheit Ihre Pläne plötzlich durchkreuzt? Gerade dann ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein. Deshalb unser Rat: Regeln Sie jetzt, was bei einem medizinischen Notfall, im Pflege- oder sogar Todesfall passieren soll. Solange Sie gesund sind und noch alles selbst bestimmen können. Dann blicken Sie der Zukunft entspannt entgegen.

Wir unterstützen Sie dabei in dieser Broschüre mit Informationen und Tipps zu folgenden Themen:

- Wie wollen Sie bei einem medizinischen Notfall behandelt werden? Halten Sie Ihre Wünsche in einer **Patientenverfügung** fest.
- Wer soll für Sie handeln und entscheiden, falls Sie es selbst nicht mehr können? Das bestimmen Sie in einer **Betreuungsverfügung** und/oder indem Sie jemandem eine **Vorsorgevollmacht** erteilen.
- Sind Ihre Angelegenheiten für den **Todesfall** geregelt?
- Wer hilft Ihnen, den Alltag zu bewältigen, wenn Sie sich nach einem **Unfall** nicht mehr allein versorgen können? Wo und wie würden Sie im **Pflegefall** leben?

Manche dieser Fragen können Sie mit Ihren Angehörigen in einem offenen Gespräch klären. Für andere wenden Sie sich an Ihren Hausarzt, einen Anwalt oder Notar.

Und wenn es um die finanzielle Absicherung Ihrer Zukunft geht, sprechen Sie am besten mit Ihrer LVM-Vertrauensfrau oder Ihrem LVM-Vertrauensmann.

Patientenverfügung für die medizinische Versorgung

Die moderne Medizin leistet heute Erstaunliches. Dank Erster Hilfe vor Ort und dem Einsatz von Technik in der Intensivmedizin kann sie Leben retten und künstlich verlängern. Doch wollen Sie das um jeden Preis?

Vielleicht gibt es Bedingungen, unter denen Sie lieber nicht weiter am Leben erhalten werden wollen, z. B. bei Gefahr eines (Wach-)Komas, einer höchstgradigen Lähmung, bei vollständigem Verlust der Kommunikationsfähigkeit, ohne Aussicht auf Besserung.

Damit in Ihrem Sinne gehandelt wird

Bei einem akuten Notfall sind Sie vielleicht nicht in der Lage, Ihren Willen zu äußern. Halten Sie Ihre Wünsche vorher, in gesunden Tagen, in einer Patientenverfügung fest.

Das Gesetz sagt: Behandlung nur mit Einwilligung

Das Patientenrechtegesetz definiert die Arzt-Patient-Beziehung als „Behandlungsvertrag“. Es regelt Aufklärungs- und Dokumentationspflichten und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Ärzte müssen sich nach dessen Willen richten. Das gilt auch für eine Patientenverfügung, sofern sie eindeutig auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft und nichts darauf hinweist, dass der Patient seine Meinung geändert hat.

Wer soll für Sie entscheiden?

Kombinieren Sie Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder einer Betreuungsverfügung. Ein von Ihnen benannter Bevollmächtigter oder Betreuer kann Ihrem Willen zusätzlich Ausdruck und Geltung verschaffen.

Form und Aufbewahrung

Eine Patientenverfügung muss schriftlich sein und eigenhändig unterschrieben oder von einem Notar beglaubigt werden.

Im Notfall sollte das Dokument schnell zur Verfügung stehen.

Sie können es z. B. bei Ihrem Hausarzt oder einer Vertrauensperson hinterlegen. Weisen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim Ihre Ärzte und das Pflegepersonal auf Ihre Patientenverfügung hin. Tragen Sie am besten auch einen Hinweis auf die Existenz und den Aufbewahrungsort Ihrer Verfügung oder eine zu benachrichtigende Vertrauensperson bei sich.

Formulieren Sie Ihre Patientenverfügung eindeutig

Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben. Nur dann kann die Verfügung die gewünschte rechtliche Bindungswirkung entfalten. Vermeiden Sie vage Formulierungen, die Spielraum für Interpretationen lassen. Sprechen Sie mit den von Ihnen eingesetzten Bevollmächtigten bzw. gewählten Betreuern darüber. Als Interpretationshilfe für die Personen, die Sie behandeln oder betreuen, können ergänzende Angaben zu Ihren Wertvorstellungen, Erfahrungen, Ängsten und Ihrer Lebenseinstellung hilfreich sein.

Prüfen Sie Ihre Verfügungen in regelmäßigen Abständen und aktualisieren Sie den Text bei Bedarf. Die in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen können Sie jederzeit formlos ändern und widerrufen.

Hierzu sollte die Patientenverfügung konkrete Angaben enthalten:

- **Situationen, in denen die Verfügung gelten soll**
(z. B. im Fall einer Gehirnschädigung, bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung, im Endstadium einer tödlichen Krankheit, bei bevorstehendem Sterben)
- **Behandlungsentscheidungen** (z. B. zur Durchführung bzw. Unterlassung von Wiederbelebung, lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerzbehandlung, künstlicher Ernährung, künstlicher Beatmung, Dialyse etc.)
- **Organspende:** Wenn Sie in der Patientenverfügung einer Organentnahme zu Transplantationszwecken zustimmen, müssen unter Umständen lebenserhaltende Maßnahmen getroffen werden, die Sie in Ihrer Patientenverfügung eigentlich ablehnen (z. B. eine künstliche Beatmung). Auch das ist zu klären.
- **Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen:**
Nennen Sie Namen, Anschrift und Telefonnummer von Personen, die im Notfall schnell kontaktiert werden müssen, z. B. jemanden, dem Sie eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt haben oder den Sie in einer Betreuungsverfügung zu Ihrem Betreuer gewählt haben.

Klären Sie eventuelle Fragen mit Ihrem Hausarzt, einem Anwalt oder Notar. Oder nutzen Sie die Beratungsangebote fachkundiger Organisationen (siehe Seite 20).

NEU ab 2023: Ehegattennotvertretungsrecht

Zum 1. Januar 2023 trat das Ehegattennotvertretungsrecht für ärztliche Behandlungen in Kraft. Es handelt sich dabei um ein im Gesetz (§ 1358 BGB) neu verankertes Vertretungsrecht.

Eheleute oder eingetragene Lebenspartner können danach füreinander medizinische Entscheidungen treffen und Behandlungsverträge abschließen, wenn einer von beiden aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit dazu nicht selbst in der Lage ist und keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Das Ehegattennotvertretungsrecht trifft nur bestimmte Bereiche und gilt zeitlich eingeschränkt für sechs Monate. Das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber sechs Monate nach dem von dem behandelnden Arzt bestätigten Datum.



Organspende

Mehr als 10.000 Menschen warten in Deutschland auf ein lebensrettendes Organ. Einer Organspende stehen laut Umfrage 84 Prozent der Deutschen durchaus positiv gegenüber.*

Gut informierte Menschen sind eher bereit, einen Organspendeausweis auszufüllen. Deshalb verpflichtet das am 1. November 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz“ die Krankenkassen und privaten Krankenversicherer, ihre Versicherten regelmäßig über die Möglichkeit der Organspende zu informieren. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist aufgerufen, sich mit der eigenen Spendenbereitschaft auseinanderzusetzen.

Entscheiden Sie selbst

Mit einem Organspendeausweis können Sie Ihre Bereitschaft zur Spende erklären oder verneinen. Ärzte müssen Ihre Entscheidung respektieren. Wenn Sie Ihren Willen nicht durch einen Organspendeausweis oder eine Patientenverfügung dokumentieren, müssen Ihre nächsten Angehörigen diese Entscheidung in einer sehr schwierigen Situation für Sie treffen.

Organspendeausweis

Unter **www.organspende-info.de** erfahren Sie alles Wissenswerte und können sich einen Organspendeausweis selbst ausdrucken.

* Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende in Deutschland 2022“.

Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Befugnis erteilen, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Es ist ratsam, die Aufgabenbereiche, für die die Vollmacht gelten soll, jeweils genau zu bezeichnen. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden.

Sie können auch eine Generalvollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ erteilen. Beachten Sie aber, dass diese bestimmte Bereiche nicht abdeckt, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich aufgeführt werden:

- Zustimmung zu risikoreichen medizinischen Maßnahmen (z. B. lebensgefährliche Operation, Amputation)
- Zustimmung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (z. B. Bettgitter, medikamentöse Ruhigstellung)
- Zustimmung zu einer Organspende

Bei den ersten beiden Punkten ist zusätzlich die Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich.

Bank-/Depotvollmacht

Wenn Sie jemanden beauftragen, Sie im Geschäftsverkehr mit Ihrer Bank oder Sparkasse zu vertreten, sollten Sie Ihr Geldinstitut auf jeden Fall informieren. Am besten verwenden Sie dazu das Formular „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ Ihrer Bank und unterschreiben es vor Ort in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters. Damit im Falle Ihres Todes bis zur Erteilung eines Erbscheins Ihre Geschäfte weitergeführt werden können, kann es sinnvoll sein, die Vollmacht über den eigenen Tod hinaus auszustellen.

Form und Aufbewahrung

Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich abgefasst werden. Versehen Sie die Vollmacht mit Ort, Datum und vollständiger eigenhändiger Unterschrift. Eine notarielle Beurkundung ist nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Sie ist aber erforderlich, wenn die Vollmacht den Erwerb oder Verkauf von Immobilien oder die Kreditaufnahme umfasst. Sie ist generell sinnvoll, um Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuräumen.

Besprechen Sie den Inhalt der Vollmacht mit der bevollmächtigten Person. Formulieren Sie die Vollmacht am besten so, dass die Person das Originalschriftstück vorlegen muss, um für Sie handeln zu können. Bewahren Sie das Dokument an einem Ort auf, den diese Person kennt (z.B. bei einer dritten Person, einem Anwalt oder Notar). Damit das Betreuungsgericht im Bedarfsfall von der Vollmacht Kenntnis hat, kann dort eine Kopie hinterlegt werden.

Vertrauen ist gut – Beratung ist besser!

Da Sie mit einer Vollmacht einer anderen Person umfassende Befugnisse erteilen, sollten Sie ihr vorbehaltlos vertrauen. Die Vollmacht ist gültig ab dem Zeitpunkt der Ausfertigung. Wann sie eingesetzt wird, vereinbaren Sie mit der bevollmächtigten Person. Eine Vergütung steht dieser nicht zu, kann aber in einem Zusatzvertrag vereinbart werden. Lassen Sie sich vom Anwalt oder Notar zur Absicherung vor Missbrauch beraten!

Betreuungsverfügung

Angenommen, Sie können (plötzlich) keine eigenen Entscheidungen mehr treffen und Ihre Wünsche nicht mehr äußern: Wissen Personen, die Ihnen nahestehen, wo und wie Sie dann leben möchten? Und sind sie befugt, in Ihrem Namen zu handeln, z. B. bei der Regelung einer Heimunterbringung oder der Zustimmung zu medizinischen Behandlungsmaßnahmen?

Wenn dieser Fall eintritt, sind oft weder die Betroffenen noch deren Angehörige darauf vorbereitet. Wer nicht vorsorglich Handlungsvollmachten erteilt hat, ist dann möglicherweise hilflos einer Fremdbestimmung ausgeliefert.

Angehörige sind nicht automatisch handlungsbefugt!

Um in medizinischen, rechtlichen oder finanziellen Angelegenheiten für Sie entscheiden zu dürfen, brauchen auch Angehörige eine Vollmacht von Ihnen. Sind Sie selbst nicht in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln, und haben keine Vollmacht erteilt, bestellt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer, der Sie gesetzlich vertritt.

Bestimmen Sie Ihren Betreuer selbst

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie im Voraus bestimmen, wen das Vormundschaftsgericht als Ihren Betreuer einsetzen soll – und wen nicht. Ohne eine Betreuungsverfügung wählt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer aus oder bestellt unter Umständen einen Berufsbetreuer, den Sie gar nicht kennen. Das kann dauern. Und ohne Ansprechpartner können Ihre Angehörigen z. B. keinen Einfluss darauf nehmen, in welches Heim Sie kommen.

Umfang der Betreuung

Wenn eine volljährige Person aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann, legt das Gericht genau fest, in welchen Bereichen eine Betreuung erforderlich ist. Es definiert danach die Aufgaben des Betreuers. Für bestimmte Entscheidungen und Handlungen mit weitreichenden Konsequenzen ist darüber hinaus eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (z. B. bei Grundstücksgeschäften, Krediten, Mietverträgen, risikoreichen medizinischen Eingriffen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen).

Ihre Wünsche zur Betreuung

Sie können in der Betreuungsverfügung zusätzlich Wünsche äußern, die bei der Betreuung berücksichtigt werden sollen beispielsweise

- dass bestimmte Gewohnheiten respektiert werden sollen,
- ob Sie lieber zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder
- welches konkrete Heim Sie bevorzugen.

Ihr Betreuer ist verpflichtet, nach Ihren Wünschen und zu Ihrem Wohl zu handeln.

Zentrales Vorsorgeregister

Lassen Sie Ihre Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren, damit Sie im Ernstfall schnell gefunden wird: **www.vorsorgeregister.de**.

Vorsorge für den Pflegefall

Bereits über fünf Millionen Menschen sind in Deutschland pflegebedürftig.

Noch übernehmen häufig Angehörige die häusliche Pflege, doch vielfach fehlt ihnen dafür die Zeit. Deshalb sind immer mehr Pflegebedürftige auf professionelle Pflege durch ambulante Dienste oder in Pflegeheimen angewiesen. Die Zahl der in Heimen vollstationär Versorgten stieg allein von 1999 bis 2019 um 45 Prozent.

Auch die Pflegekosten steigen stetig. Doch werden diese durch die gesetzliche Pflegeversicherung nicht annähernd abgedeckt: Von z. B. 3.500 Euro monatlich, zahlt der Betroffene in Pflegegrad 3 noch 2.238 Euro aus eigener Tasche.

Pflege ist teurer als viele denken – ein Kostenbeispiel:

Monatliche Kosten für Unterbringung und Pflege	3.500 Euro
Kostenübernahme bei Pflegegrad 3 durch die gesetzliche Pflegeversicherung	<u>- 1.262 Euro</u>
Verbleibender Eigenanteil (= Versorgungslücke)	2.238 Euro

Diese erhebliche Versorgungslücke kann nur privat durch ein Pflege-Tagegeld abgesichert werden. Zugleich schützen Sie damit den Lebensunterhalt Ihres Partners und bewahren Ihr Eigentum für Ihre Erben.

Kleiner Beitrag schließt die große Lücke

Eine wichtige Komponente zur Abdeckung des Pflegekostenrisikos ist das Pflege-Tagegeld (LVM-Tarif PZT-Komfort). Schon mit einem geringen monatlichen Beitrag fängt der leistungsstarke Tarif PZT-Komfort den finanziellen Eigenanteil an der Pflege auf. Sichern Sie sich eine selbstbestimmte Pflege und bleiben im Pflegefall zumindest finanziell sorgenfrei.

Je nach Pflegegrad erhalten Sie für die Dauer der Pflegebedürftigkeit einen bestimmten Prozentsatz des vereinbarten Tagessatzes: Bei ambulanter/häuslicher Pflege steigt die Leistung mit jedem Pflegegrad um 20 Prozent: von 20 Prozent bei Pflegegrad 1 auf 100 Prozent bei Pflegegrad 5.

- **Vorteil Nr. 1:** Sie haben sofort nach Vertragsabschluss Leistungsanspruch, da wir auf Wartezeiten verzichten.
- **Vorteil Nr. 2:** Bei vollstationärer Pflege zahlen wir ab Pflegegrad 2 bereits 100 Prozent des vereinbarten Tagessatzes.
- **Vorteil Nr. 3:** Im Pflegefall sind Sie ab Pflegegrad 3 von der Beitragszahlung befreit.
- **Vorteil Nr. 4:** Sie haben Wahlrecht auf dynamische Anpassung des Tagegeldsatzes, um damit Kostensteigerungen aufzufangen.

Ein – jedoch nur geringer – Teil der Pflegekosten kann mit dem staatlich geförderten „LVM-Pflege-Bahr“ (Tarif PTG) abgesichert werden. Mit unserem LVM-Tarif PTG können Sie eine staatliche Förderung in Höhe von 60 Euro nutzen.

Empfehlung

Ein früher Einstieg lohnt sich, da bei niedrigem Eintrittsalter die Beiträge deutlich günstiger sind.

Viele Unfälle lassen sich vermeiden ...

Mit gesunder Ernährung und vor allem regelmäßiger Bewegung tun Sie aktiv etwas für Ihre Fitness – und reduzieren damit die Unfall- und Verletzungsgefahr, auch wenn mit zunehmendem Alter Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit abnehmen.

Dabei kommt es nicht auf sportliche Höchstleistungen an, sondern auf das Training von Kraft und Balance. Wandern, Fahrradfahren, Schwimmen, Yoga oder Tanzen sind dafür ideal.

Machen Sie Ihr Zuhause sicherer

Besonders häufig sind Verletzungen durch Stürze in Haus und Garten, die sich vielfach durch ein paar einfache Sicherheitsmaßnahmen vermeiden lassen:

- Beseitigen Sie Stolperfallen wie lose Kabel, hochstehende Teppichkanten, rutschende Badematten.
- Vermeiden Sie wackelige Steighilfen.
- Sorgen Sie für gute Beleuchtung an kritischen Stellen. Besonders zu empfehlen sind Leuchten mit Bewegungssensor, die sich bei Bedarf automatisch einschalten.



... für die anderen Fälle können Sie vorsorgen

Nach einer schweren Unfallverletzung kann sich das Leben von heute auf morgen ändern. Wie geht es weiter?

Tausend Fragen stellen sich: Bekomme ich die bestmögliche medizinische Versorgung? Komme ich in meiner Wohnung allein zurecht? Wer kauft für mich ein, putzt und wäscht? Und wer bezahlt das alles? Eine professionelle Hilfs- oder Pflegekraft ist teuer. Die gesetzliche Pflegeversicherung springt erst ein, wenn die Hilfsbedürftigkeit länger als sechs Monate anhält, die gesetzliche Unfallversicherung nur bei Arbeitsunfällen. Über den Baustein Hilfe stellt die LVM-Unfallversicherung Hilfs- und Pflegeleistungen zur Verfügung und hilft durch Kapitalleistungen und/oder eine monatliche Rente, mit den finanziellen Folgen fertig zu werden.

Soforthilfe nach einem Unfall

LVM-Unfallschutz hilft, wenns drauf ankommt:

■ **Schnelle Hilfe von kompetenten Reha-Managern**

Der Reha-Manager empfiehlt Therapien und Spezialkliniken nach Bedarf und begleitet den Verletzten bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung.

■ **Psychologische Begleitung in schwierigen Zeiten**

Wir helfen bei der Suche nach einem Therapeuten und übernehmen die Kosten für die Erstberatung.

■ **Umbau-Sofort-Hilfe**

In Absprache mit dem Reha-Manager zahlen wir bei schweren Unfällen bis zu 100.000 Euro für erste Umbaumaßnahmen an Haus, Wohnung oder Auto.

Letzter Wille

Daran denkt niemand gerne. Doch wenn Sie nach Ihrem Tod Ihren Hinterbliebenen geordnete Verhältnisse hinterlassen wollen, sollten Sie rechtzeitig einige Vorkehrungen treffen.

Sie helfen Ihren Angehörigen bei der Abwicklung Ihrer Angelegenheiten, wenn Sie wichtige Informationen in einer Akte zusammenfassen und deren Aufbewahrungsort einer Vertrauensperson mitteilen. Folgende Daten sollten enthalten sein und regelmäßig aktualisiert werden:

- Aufstellung Ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Konten, Sparbücher, Depots
- Angaben zu Vollmachten, Testament oder Erbvertrag und ihrem Aufbewahrungsort
- Wichtige Adressen und Telefonnummern
- Versicherungsverträge, denn Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer sind im Sterbefall umgehend zu benachrichtigen. Bestehende Verträge müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Absicherung der Beisetzungskosten

Für Bestattung, Trauerfeier, Grab, Grabstein, Traueranzeige, Blumen etc. fallen oft mehrere Tausend Euro an. Wenn Sie Ihren Angehörigen diese Belastung nicht zumuten wollen, schließen Sie eine private **Sterbegeldversicherung** (ohne Gesundheitsfragen) ab. Besprechen Sie auch Ihre Wünsche zur Bestattung oder Trauerfeier mit Ihren Angehörigen oder legen Sie sie schriftlich fest.

Wer soll Sie beerben und wer nicht?

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, regelt das die gesetzliche Erbfolge: Erbberechtigt sind dann vorrangig der überlebende Ehegatte (oder gleichgeschlechtliche Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), die Kinder oder Enkel oder die Eltern. Diese sind auch pflichtteilberechtigt. Aber auch entfernte Verwandte, die Sie vielleicht gar nicht kennen, können erbberechtigt sein, wenn nähere Verwandte nicht existieren oder verstorben sind. Deshalb ist es sinnvoll, die Erbfolge durch ein Testament selbst zu bestimmen.

Testament oder ...

Ein Testament kann mithilfe eines Notars oder eigenhändig erstellt werden. Das eigenhändige Testament muss komplett handschriftlich abgefasst und am Ende mit vollem Namen unterschrieben sein. Einzelne Seiten und nachträgliche Ergänzungen sind ebenfalls zu unterzeichnen. Geben Sie Ort und Datum an, damit ggf. ein neueres Testament zweifelsfrei identifiziert werden kann. Die sicherste Aufbewahrung ist die Hinterlegung beim Amtsgericht.

... Erbvertrag

Vor einem Notar können zwei Parteien einen Erbvertrag schließen, mit dem ein Vertragspartner (z. B. ein nicht erbberechtigter nicht ehelicher Lebenspartner) als Erbe eingesetzt wird. Während ein Testament einfach widerrufen werden kann, muss beim Erbvertrag ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden.

Hier finden Sie Informationen

Gesund bleiben

Tipps gibt der „Ratgeber zur Prävention und Gesundheitsförderung“, der auf der Internetseite **www.bundesgesundheitsministerium.de** heruntergeladen werden kann. Weitere Informationen zum Thema finden sich unter: **www.bvpraevention.de**

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat verschiedene Broschüren zu diesen Themen herausgegeben und im Internet unter **www.bmjv.de** bereitgestellt: „Patientenverfügung“, „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ und „Ratgeber für Patientenrechte“.

Beratung und Unterstützung bieten z. B. die Deutsche Stiftung Patientenschutz über Ihre Website **www.stiftung-patientenschutz.de** an und die Zentralstelle Patientenverfügung auf Ihrer Website **www.patientenverfuegung.de**.

Organspende

Unter **www.organspende-info.de** erfahren Sie alles Wissenswerte. Sie können sich dort einen **Organspendeausweis** direkt ausfüllen und ausdrucken, oder als Plastikkarte kostenlos nach Hause bestellen. Antworten auf persönliche Fragen erhalten Sie beim „Infotelefon Organspende“ unter der gebührenfreien **Telefonnummer 0800 9040400**.

Pflegeversicherung

Umfassende Auskunft über die gesetzliche Pflegeversicherung gibt der „Ratgeber Pflege“, den Sie im Internet unter **www.bundesgesundheitsministerium.de** finden. Über aktuelle Neuerungen informiert die Broschüre „Die Pflegestärkungsgesetze – Alle Leistungen zum Nachschlagen“.

Sterbebegleitung

Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Hospiz- oder Palliativeinrichtung für die ambulante oder stationäre Versorgung Sterbenskranker bietet eine deutsche Suchmaschine: **www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de**

Erbschaftsrecht

Die Broschüre „Erben und vererben“ des Bundesministeriums der Justiz informiert über gesetzliche Erbfolge, Testament und Erbvertrag, Erbschaftssteuer und Formalitäten im Todesfall: **www.bmjv.de**

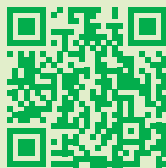
Vorsorgeberatung, Service und Rechtssicherheit

Vorsorge-Check

Gemeinsam mit Ihnen ermittelt Ihre LVM-Vertrauensfrau oder Ihr LVM-Vertrauensmann vor Ort konkret Ihren individuellen Vorsorgebedarf für die Ernstfälle des Lebens. Im Rahmen der Analyse und Beratung werden alle wichtigen Parameter erfasst und berücksichtigt: von der persönlichen Lebenssituation über die monatliche Altersrente bis hin zu den Leistungen der Pflegepflichtversicherung und Schutz für Hinterbliebene.

LVM-Gesundheitsportal

Unter **www.lvm.gesundheitsportal-privat.de** bieten wir Ihnen zahlreiche Informationen und Tipps rund um Gesundheit, Medizin und Vorsorge. Hier stehen auch Links zum Herunterladen von Broschüren und Formularen bereit.



LVM-RechtsschutzPlus – damit Sie Ihre Angelegenheiten entspannter regeln können

LVM-RechtsschutzPlus profitieren Sie von einer umfassenden Beratung durch unseren Servicepartner MetaMed. Auf Vorsorge-Dokumente spezialisierte Rechtsanwälte erstellen mit Ihnen gemeinsam Ihre Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, elterlichen Sorgerechtsverfügungen sowie Testament und Regelung des digitalen Nachlasses. Unkompliziert, rechtssicher und individuell auf Sie zugeschnitten. Alle Kosten, einschließlich der Archivierungskosten für die Urkunde im Zentralregister, werden übernommen.

Nutzen Sie die LVM-Rechtsschutz-Services bequem online auf **www.lvm.de** oder über den Rechtsschutz-Assistenten in der **"Meine LVM"-App**. Über die **kostenfreie Servicenummer 0800 7020123** erhalten Sie außerdem zu jeder Frage eine telefonische Beratung von unabhängigen Rechtsanwälten.



Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
In der LVM-Versicherungsagentur
in Ihrer Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo. – Fr. von 8.00 – 18.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5 86 37 33

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster
www.lvm.de